

# **Nutzungsordnung des 1. Feldbogen-Sport-Clubs Griesheim e.V.**

## **Vorbemerkungen**

- (1) Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 08.03.2019 gilt diese Nutzungsordnung.
- (2) Sie umfasst alle dem 1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V. zur Verfügung stehenden Anlagen und die damit verbundene Nutzung.

## **§ 1 Regeln**

- (1) Es ist grundsätzlich auf Sauberkeit zu achten.
- (2) Jegliche vermeidbare Handlung, die dem Verein wirtschaftlichen Schaden zufügen kann, ist zu unterlassen.
- (3) Wer als letzter die Vereinsanlage verlässt, hat zu prüfen, ob alle Fenster und Türen verschlossen und das Licht ausgeschaltet sind.
- (4) Benutzte Gläser und Geschirr sind abzuspuhlen und zurückzustellen.
- (5) Eventuell anfallender Abfall ist eigenständig zu entsorgen. Dies schließt den Kot von mitgebrachten Tieren mit ein.
- (6) Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberem und geeignetem Schuhwerk erlaubt.
- (7) Bei Veranstaltungen, die vom 1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V. durchgeführt werden, hat die verantwortliche Person auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten.
- (8) Die Nutzungsordnungen der dem Verein zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten sind zu beachten.
- (9) Verletzt sich jemand während einer Veranstaltung des Vereins (dies schließt das freie Training aus), ist dies im Verbandsbuch zu vermerken und der Vorstand zeitnah darüber zu informieren.

## **§ 2 Maßnahmen**

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung können folgende Maßnahmen durch den Gesamtvorstand erlassen werden: Ermahnungen, Platzverweise, Nutzungsverbote, Startsperrern, Geldbußen sowie Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Maßnahmen sind in Abwägung mit der Schwere der Zuwiderhandlung in der oben genannten Reihenfolge zu erlassen.
- (3) Eine Ermahnung oder ein Platzverweis kann auch von einem Mitglied des Gesamtvorstands jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Sie sind schriftlich festzuhalten. Dem Störer ist seine Zuwiderhandlung zu erläutern.
- (4) Nutzungsverbote und Startsperrern können bei wiederholten Störungen bis zu einer Dauer von drei Monaten vom Gesamtvorstand erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Geldbußen bis zu einer Höhe von 200,00 € oder der Ausschluss aus dem Verein können vom Gesamtvorstand bei groben, mehrmals wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Für den Ausschluss aus dem Verein gelten die Vorschriften in § 2.4 der Satzung.

### **§ 3 Sicherheit**

Die für den Sportbetrieb gültige Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen sind der Nutzungsordnung als Anlage 1 beigelegt.

### **§ 4 Rechtliche Hinweise**

(1) Diese Nutzungsordnung berührt nicht die Möglichkeiten des Gesamtvorstands aus § 2.4 der Satzung, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

(2) Diese Nutzungsordnung beeinträchtigt nicht etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Nutzungsordnung wurde am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Alle bisherigen Nutzungsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Nutzungsordnung außer Kraft.

Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen